

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1036. (3) Nr. 16284/2806.

C i r c u l a r e

des k. k. kaiserlichen Guberniums zu Laibach.
 — Ueber die Vollstreckung der Vorschrift vom 25. Hornung d. J. wegen Ueberwachung des Verkehrs mit Baumwoll- Erzeugnissen. —
 In Absicht auf die Vollziehung der, am 9. Mai l. J., Z. 8327, kundgemachten Vorschrift vom 25. Hornung d. J., über die Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs mit Baumwoll- Erzeugnissen, werden in Gemäßheit der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 8. Juli d. J., Z. 28856, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1.) Zwar wird der Grundsatz aufrecht erhalten, daß, wenn Baumwoll- Erzeugnisse bei der Absendung im Transporte, oder bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung zu einem Gefäßsamte gestellt werden, die vorgeschriebenen Nachweisungen geleistet werden müssen, ehe die Uebertragung an einen andern Ort oder die Ablegung im Orte der Bestimmung gestattet werden kann (Vorschr. v. 25. Hornung d. J. S. 33—37). Um jedoch in Gegenden, in denen ein lebhafter Verkehr mit Baumwoll- Erzeugnissen Statt findet, und in denen die Verhältnisse so beschaffen sind, daß eine Abweichung von der Strenge der Vorschrift in Absicht auf den Zeitpunkt, in dem die Ausweisung zu leisten ist, unbedenklich Platz greifen kann, die Erfüllung dieser Verbindlichkeit nach Möglichkeit zu erleichtern, ist den k. k. Cameral- Gefällen- Verwaltungen einzuweisen mit Vorbehalt der weiteren Verfügung bewilliget worden, einzelne Zollämter bei denen die gedachten Bedingungen vorhanden sind, zu ermächtigen, daß sie für sichere und bekannte, oder Sicherstellung leistende Gewerbetreibende, außer dem in der Vorschrift S. 35 bemerkten Falle Versendungskarten, mit dem Vorbehalte der nachträglich zu leistenden Ausweisung, ausstellen dürfen. Unter dieser Gestaltung sind weiße oder gefärbte unverarbeitete Baumwollgarne und Zwirne nicht begriff-

fen. Durch den Anschlag an den Thoren der Amtsunterkünfte derjenigen Zollämter, welche die Ermächtigung zur Amtshandlung mit Vorbehalt der nachträglichen Ausweisung erhielten, wird Jedermann von dieser Ermächtigung in die Kenntniß gesetzt werden. — 2.) Um diese abweichende Behandlung erlangen zu können, muß die Erklärung schriftlich in doppelter Ausfertigung eingebracht werden. In dieser Erklärung sind die mit der Vorschrift vom 25. Hornung d. J., S. 30 angeordneten Angaben aufzuführen; zugleich ist darin ausdrücklich das Ansuchen um die Amtshandlung mit dem Vorbehalte der nachträglichen Ausweisung zu stellen. — Ein Exemplar bleibt bei dem Amte zurück, das andere wird der Partei mit der Bestätigung über den Tag und die Zahl, unter denen die Versendungskarte ausgefertigt wurde, zurückgestellt. — In diesem Falle kann der Frachtbrief oder die Belegenote die Stelle der Erklärung nicht vertreten. — 3.) Durch die Ausstellung der Erklärung, mit welcher um die Amtshandlung mit dem Vorbehalte der nachträglichen Ausweisung angesucht wird, übernimmt, ohne daß es darin ausdrücklich bemerkt zu sein braucht, die Partei die Verbindlichkeit längstens im Laufe eines Monats die vorgeschriebene Nachweisung bei dem Amte, das die Versendungskarte ausstellte, oder wenn früher bei der Partei eine Revision gepflogen wird, bei der Letztern nachträglich beizubringen, und falls die Nachweisung nicht geleistet wurde, den auf deren Abgang vorschriftsmäßig entfallenden Strafbetrag zu entrichten. — 4.) Das Amt beurtheilt, ob die Bedingungen zur Gestattung der angesuchten Behandlung vorhanden seien oder nicht. Dasselbe ist befugt, zum Behufe der künftigen Ausweisung Musterstücke, die mit dem Siegel der Partei und mit jenem des Amtes zu versehen sind, von den Waaren, wo es erforderlich erkannt wird, zurückzubehalten. Ein Recht, die angesuchte Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift zu fordern, wenn das

Ant deren Bewilligung unzulässig findet, steht Niemanden zu; Derjenige, welcher sich durch die verweigerte Gestattung beschwert hält, kann sich jedoch an die vorgesetzte Behörde wenden. Diese Bestimmungen gelten auch von dem Zölle, von welchem die Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 35, handelt. — 5.) Die mit der eben erwähnten Vorschrift §. 35 erteilte Gestattung, die Nachweisungen bei dem Amte, an das die Waare angewiesen wird, nachträglich in Ordnung bringen zu dürfen, erstreckt sich nicht auf die Sendungen von Baumwoll- Erzeugnissen, welche nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmt sind, und vor dem Uebertreten der Zwischenzoll- Linie nicht zu einem Hauptzollamte oder zu einer Zoll- Legstätte gestellt werden. — 6.) Liegt die Verbindlichkeit zur Führung der Gewerbsbücher nach den allgemeinen Vorschriften Demjenigen, welcher Baumwoll- Erzeugnisse mit Gewerbsbüchern für den innern Fabriksverkehr versendet, und von den, mit der Anwendung dieser besondern Gewerbsbücher verbundenen Begünstigungen Gebrauch macht, nicht ob, so übernimmt er eben hiedurch, ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung von seiner Seite bedarf, die Verpflichtung, die Vorschriften über die Führung geordneter Gewerbsbücher, insbesondere die Bestimmungen der Hofkammer- Verordnung vom 21. November 1829, §. 9 — 18, und der Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 13 — 18, 57, 58 und 59 genau zu beobachten. — 7.) Die Bestimmung der Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 46, daß die Bewegungen des innern Fabriksverkehrs von der Verbindlichkeit der Stellung zu den Gefällsämtern ausgenommen seien, findet auch auf die in den Zugängen mit Gefällsämtern versehenen Orte in so fern Anwendung, daß die im innern Fabriksverkehre sich ergebenden Waarensendungen nicht zu den im Orte bestehenden Hauptzoll- oder Legstätten- Ämtern gestellt zu werden brauchen. Dieselben sind jedoch sowohl im Eingange, als auch bei dem Austritte dem am Thore oder an der Steuerlinie des Ortes aufgestellten Gefällsamte anzufügen. Zugleich sollen die Gewerbsbücher, welche die Sendungen begleiten, diesem Amte zur Beifügung der Bestätigung über die gepflogene Amtshandlung vorgelegt werden. Ohne diese Bestätigung dienen die Bücher auf dem Transporte außer dem geschlossenen Orte oder nach dem Eintritte in denselben nicht zur Deckung der in den Büchern aufgeführten Gegenstände. — 8.) Die erwähnte Bewilligung,

daß die im innern Fabriksverkehre sich ergebenden gegenseitigen Versendungen von Baumwoll- oder Baumwoll- Erzeugnissen, wenn dieselben mit den für diesen Verkehr vorgeschriebenen Gewerbsbüchern versehen sind, der Verbindlichkeit zur Stellung bei Gefällsämtern nicht unterliegen, erstreckt sich nicht auf die Versendungen am Orte, zwischen denen und dem Orte der Absendung sich auf der, dem gewöhnlichen Handelsverkehre zur Verbindung dienenden Straße ein zur Vornahme der Amtshandlungen für die Versendungen von Baumwoll- Erzeugnissen ermächtigtes Gefällsamt befindet. — 9.) In diesen Fällen müssen die in Absicht auf die Stellung zu Gefällsämtern bestehenden Anordnungen (Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 33 — 37,) sowohl bei der Absendung als auch bei der Rückkehr beobachtet, daher nicht nur die zur Verarbeitung oder Zurichtung bestimmten Stoffe, sondern auch die verarbeiteten oder zugerichteten Gegenstände zu dem im Orte der Absendung bestehenden Amte, oder wenn in demselben ein zu den Amtshandlungen bei Versendungen von Baumwoll- Erzeugnissen ermächtigtes Gefällsamt nicht bestände zu dem in der Richtung des Transportes aufgestellten Gefällsamte, gestellt werden. Dieselben sind für den Transport unter Zollseigel zu legen. Insofern das Gewerbsbuch die vorgeschriebenen Angaben enthält (Vorschrift §. 15 und 30) und mit der, von den Gefällsämtern, zu welchen die versendeten Gegenstände gestellt wurden, erteilten Bestätigung über die gepflogene Amtshandlung versehen ist, dient solches demselben während des gegenseitigen Transportes und während der Vollziehung des Gewerbsverfahrens mit Beobachtung der allgemeinen Grundsätze (Vorschrift §. 17, 62 und 63) zur Bedeckung. — 10.) Als die unrichtige Ausstellung einer Bezugsurkunde ist auch zu betrachten, wenn in einem Gewerbsbuche für den innern Fabriksverkehr die Gattung oder die Menge der zur Verarbeitung oder Umfaltung bestimmten, oder der aus demselben gefertigten Gegenstände unrichtig eingetragen, wenn Gegenstände als ein Erzeugniß eines Gewerbsbetreibenden, der dieselben nicht verfertigte, fälschlich angegeben werden, oder endlich, wenn ein Gewerbsverfahren, das nicht Statt fand, in einem solchen Gewerbsbuche fälschlich als vollzogen aufgeführt wird. Diese Unrichtigkeiten, dann der Fall, in welchem zwischen den besondern Gewerbsbüchern für den innern Fabriksverkehr und dem Fabrika-

tionsbuche nicht die genaue Uebereinstimmung besteht, unterliegen den in der Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 59 enthaltenen Anordnungen. — 11.) Alle Bestimmungen der eben bemerkten Vorschrift und der nachgefolgten Anordnungen, welche von unverarbeiteten Baumwollgarnen handeln, umfassen auch gezwirnte Baumwollgarnen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 8. Juli d. J., Z. 28856, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 31. Juli 1834.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Wellersheimb,
k. k. Gubernial-Rath.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1055. (1) Nr. 1209.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Cameral-Herrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Carl Rothmann von Prem, als Mandatar des Herrn Johann Wilschitzky von Görz, mit hierortigem Bescheid vom 20. d. M., Nr. 1209, in die executive Theilnahme der, dem Anton Klemenj von Raitenau gehörigen, unterm 9. Mai d. J., auf 240 fl. C. M. geschätzten Fahrnisse, als: einen Ochsenwagen, zwei Ochsen, zwei Kühe und 100 Zenten Heu, wegen dem Ersteren aus dem Urtheile, ddo. 18. Juni 1833, Nr. 837, annoch schuldigen 134 fl. c. s. c. gewilligt, und seien zur Vornahme derselben drei Termine, nämlich: der 3., 17. und 30. September d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco Raitenau mit dem Beisatze bestimmt worden, daß vorbenannte Fahrnisse, falls selbe weder bei der ersten noch zweiten Theilnehmungstagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten Versteigerung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Wozu Kauflustige zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Bezirksgericht Adelsberg den 20. August 1834.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 1053. (1) Erh. Nr. 6455.

C i r c u l a r e. Nr. 10356.

An sämtliche Bezirksobrigkeiten des Neustädter Kreises. — Nach dem anliegenden Verzeichnisse befindet sich bei der Armenfondsherrschaft Landspreis von den Jahrgängen 1831, 1832 und 1833 ein Weinvorrath von 630 nied. öst. Eimern, welcher nach Anordnung des hohen Guberniums im Licitationswege veräußert werden muß. — Da zu dieser in Loco Landspreis vorgenommen werden:

den Versteigerung der Tag auf den 25. und 26. August festgesetzt wird, so hat Bezirksobrigkeit hievon die allgemeine Kundmachung im ganzen Bezirke zu veranlassen, und sich hierüber bis 20. k. M. August hierorts auszuweisen. — K. K. Kreisamt Neustadt am 29. Juli 1834.

Friedrich Freiherr v. Rechbach,
k. k. wirklicher Kämmerer, Gubernialrath und
Kreishauptmann.

Franz Schanda,
k. k. Kreis-Secretär.

A u s w e i s

über verkäuflichen Weinvorrath bei der Glavar. Armenfondsherrschaft Landspreis.

Fässer Nr.	Von den Jahren			Local- Preis		Anmerkung
	1831	1832	1833	fl.	kr.	
	Wiener Maßerey					
1	—	—	33	1	50	Bauwein
2	32	—	—	1	40	Schüttwein
3	—	—	40	1	30	dto.
4	—	—	42	1	30	dto.
5	40	—	—	1	30	dto.
7	45	—	—	1	40	dto.
8	—	—	43	1	30	dto.
9	—	—	72	1	40	dto.
11	—	—	72	1	40	dto.
12	—	—	41	1	20	dto.
13	—	—	42	1	30	dto.
14	—	41	—	1	45	dto.
17	—	—	22	1	50	Bauwein
18	—	—	33	1	40	Schüttwein
19	—	34	—	1	45	dto.
Sum.	115	75	440			

Armenfondsherrschaft Landspreis am
20. Juli 1834.

Ämliche Verlautbarungen.

Z. 1056. (1) K. 8796.

K u n d m a c h u n g.

Von Seite des k. k. Sglainer Gränz-Infanterie-Regiments Nr. 4, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Bemontirung von dessen dienender Mannschaft, nachstehende Montours-Sorten, als: ganz adjustirte Feldwebels-, Corporals- und Gemeine-, Jakos sammt Futteralen, Jakos-Futteralen für sich, Mäntel mit weißen Knöpfen, weißbeknöpfte, orange- oder gelb-egalisirte Unteroffiziers- und Gemeine-Röckel, wie auch Tambours-Röckel mit Schwalbennestern versehen, von braunem Tuche, Leibeln eben von braunem Tuche mit Pfisteln, himmelblaue ungarische

sche Tuchhosen mit Schnüren, Holzmützen von braunem Tuche, mit dem Regiments-Nr. 4 egalisirt, Halsstörze, kameelhaarene Unteroffiziers-Port d'Epées, halbfedene Tornister mit Trag-, Brust- und den dritten Mantel-Pack-Riemen, dann gelblederne Handschuhe, und zwar in einer bedeutenden Anzahl, vermög Anordnung der löblichen Carlstädter Brigade vom 12. August l. J., B. Nr. 654, im Wege der öffentlichen Licitation von Privatlieferanten werden angeschafft werden. — Diese Licitation wird am 30. September 1834 mit Intervention des löbl. Carlstädter Brigades-Commando um 10 Uhr Vormittags in dem Sitzungs-Zimmer des Sylauer Gränz-Infanterie-Regiments abgehalten, und die Lieferung der vorbezeichneten Montours-Sorten an den Mindestfordernden (wobei die niedrigsten Preise, jedoch die Montours-Taxe der k. k. ökonomischen Commission nicht übersteigen dürften), mit Vorbehalt der höheren Ratification überlassen werden. — Zu dieser Licitation kann Jeder erscheinen, der fähig und bereit ist, obige Montours-Sorten nach den, zu der Licitation mitzubringenden, und von der Licitations-Commission für gut anerkannt werdenden Mustern, in der kürzesten Zeit, und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage des den Contrahenten zugestellter werdenden ratificirten Lieferungs-Vertrages zu liefern, und welcher Zehn Procent von der Vergütungs-Summe derjenigen Montours-Sorten, die selber erstehen will, als Caution, und überdies noch ein Reugeld von 200 fl., sage Zwei Hundert Gulden gleich bar erlegt, wovon jedoch der letztgedachte Betrag nach beendeter Licitation den, feinen Lieferungs-Artikel erstehenden Mitlicitanten zurück erfolgt werden wird. — Uebrigens wird noch bemerkt, daß diese Montours-Lieferungen nicht im ganzen Quantum und zusammen, sondern sortenweise licitirt werden, und daß demnach Jedermann frei stehen werde, auch die Bestellung einzelner Sorten zu ertheilen. — Die sonstigen Bedingungen, welche früher auch täglich während den bekannten Amtsstunden in der hiesigen Rechnungs-Kanzlei eingesehen werden können, werden noch besonders am Tage der Licitation, bei deren Beginnen öffentlich bekannt gemacht werden. — Nachträgliche Offerte werden durchaus nicht angenommen; daher Diejenigen, welche die Lieferung zu erstehen wünschen, entweder bei j-ner Licitation persönlich zu erscheinen, oder aber hierzu einen mit hinlänglicher und legalisirter Vollmacht versehenen Bestellten hiesher zu senden haben. — Carlstadt am 15. August 1834.

3. 1039. (3)

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Gute Semitsch im Neustädter Kreise sind verschiedene Weine und zwar: von den Jahren 1812, 1822 und 1829 zu 6 fl., von den Jahren 1830, 1831 und 1832 zu 4 fl., und endlich vom Jahre 1833 zu 3 fl. 20 fr. der öfter. Eimer, und gegen 5 Eimer pr. Hundert Aufgab hintanzugeben. Liebhaber belieben sich dahin zu verwenden.

Z. 1046. (2)

Der Halley'sche Komet.

In der

Kunsthandlung des H. F. MÜLLER, am Kohlmarkte, Nr. 1149, ist so eben neu erschienen, und bei IGNAZ ALOIS Edlen v. KLEINMAYR zu haben:

Beiträge

zu einer Monographie

des

Halley'schen Kometen,

bei Gelegenheit seiner Erscheinung

im Jahre 1835,

gemeinfasslich dargestellt

von

B. L. Wittrow,

Assistenten der k. k. Sternwarte.

Mit einer Sternkarte und mehreren Abbildungen. — 12. Preis broschirt 36 kr. Conv. Münze.

Die Verlagshandlung glaubt mit der Herausgabe dieser Schrift einem lange und allgemein unter dem deutschen Publicum gehegten Wunsche zu begegnen. Ein Gegenstand, der durch eine Menge seit einiger Zeit darüber erschienenen, und noch erscheinender Nachrichten auf das Aeusserste verwirrt und entstellt war, wird hier endlich auf eine gemeinfassliche Art von einem Verfasser behandelt, der, selbst Astronom, alle bisher über den berühmten Halley'schen Kometen bekannt gewordenen authentischen Daten genau kennt. Diess und der Umstand, dass der Herr Verfasser durch grössten Theils unmittelbar aus den Quellschriftstellern selbst geschöpfte Bemerkungen das Interesse, das dieser merkwürdige Himmelskörper an und für sich bethet, zu erhöhen wusste, berechtigt zu der zuversichtlichen Hoffnung einer freundlichen Aufnahme dieser zeitgemässen Schrift.

Fremden = Anzeige

der hier Angelommenen und Abgereisten.

Den 19. August. Hr. Offisieg, Handelsmann, sammt Gemahlinn, und Hr. Franz Freiherr v. Pazgarini, k. k. Kreiscommissär; alle drei nach Gräs. — Hr. Joseph Schimon, k. k. Beamter, sammt Gemahlinn; beide nach Wien. — Hr. Joseph Sauer, k. k. ned. öst. Regierungs-Practicant, von Wien nach Triest.

Den 20. Hr. Joseph Mesner, Handelsmann, von Triest nach Cilli. — Hr. Joseph Tappo, priv. Dampfschiffahrts-Director, von Gräs nach Triest. — Hr. Alexander Graf v. Auersberg, Herrschafts-Inhaber, von Gräs. — Hr. Gebhard Seewald, Dr. der Philosophie, von Wien nach Triest. — Hr. Moriz Wellisch, Handels-Gesellschafter, von Triest nach Wien. — Hr. Franz de Sabbata, Practicant der Provinzial-Delegation in Venedig, von Klagenfurt nach Görz.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1052. (1) Nr. 5594.

E d i c t.

Von dem k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sei durch die Beförderung des zum Advocaten in Krain ernannten Dr. Georg Hladnig zum Fiscaladjuncten bei der hiesigen k. k. Kammerprocuratur eine systemisirte Advocatenstelle für das Herzogthum Krain in Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche sich um diese erledigte Advocatenstelle bewerben wollen, haben demnach ihre mit dem Wahlfähigkeits-Decrete, dem Moralitäts-Zeugnisse und allfälligen sonstigen Beheffen gehörig belegten Competenzgesuche binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, und sich darin auch über die Kenntniß der deutschen und krainerischen Sprache genügend auszuweisen.

Laibach am 5. August 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1050. (1) Z. Nr. 1193.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laibach wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Blasius Semen, Vormund der Gregor Semen'schen Kinder, einverständlich mit Georg Benedischitsch, in die neuerliche Versteigerung der, von der Miza Semen, am 12. Juli 1830 um 455 fl. erkauften 13 Hube, Haus-Nr. 25, Urb. Nr. 1767 zu Celjach, wegen nicht zugehaltenen Vicitationsbedingungen gewilligt, und hiezu der Tag auf den 19. September l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco

Celjach, sub Haus-Nr. 25, mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß diese Realität bei einer einzigen Feilbietungstagsagung auch unter dem früheren Meistbote auf Kosten und Gefahr der Miza Semen, hintangegeben werde. Dessen die Kauflustigen mit dem zu erscheinen vorgeladen werden, daß 10 o/o des Aukufspreises von 455 fl. als Badium zu erlegen seien, und daß die übrigen Bedingungen bei der Vicitation bekannt gegeben werden.

K. k. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laibach den 16. August 1834.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1037. (3) Nr. 16284, 12806.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Ueber die Angabe der, am 15. August dieses Jahrs vorräthigen Baumwoll-Waaren. — Es sind angemessenere Weisungen erlassen worden, damit durch die Vollstreckung der Vorschrift vom 25. Hornung d. J. über die Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs mit Baumwoll-Erzeugnissen eine nachtheilige Störung in dem Umlage, und bei den Versendungen der von ältern Vorräthen herührenden Baumwoll-Waaren nicht herbeigeführt werde. Um für diesen Zweck bei den, rückfichtlich der Versendungen zu pflegenden Amtshandlungen eine bestimmte Grundlage zu erhalten, zugleich aber den Parteien ein Mittel zur Vereinfachung und Erleichterung der bei den Versendungen zu leistenden Ausweisungen zu gewähren, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Erlasse vom 8. Juli d. J., Zahl 28856 Folgendes angeordnet: Erstens: Jeder Handelsmann, und überhaupt jeder Gewerbsbetreibende, welcher am 15. August d. J. aus Baumwollgarnen verfertigte Waaren besitzt, und dieselben ganz oder theilweise nach diesem Zeitpunkte an andere Gewerbsbetreibende abtreten, oder aus dem Orte in Abtheilungen, welche ein Pfund Spizengrund oder fünfzig Pfund anderer aus Baumwollgarnen verfertigter Waaren erreichen, versenden zu können wünscht, hat längstens bis 15. Septembers d. J. ein vollständiges Verzeichniß aller aus Baumwollgarnen verfertigter Waaren, in deren Besitze er sich am 15. August d. J. befand, und die er bis zu dem Tage der Verfassung des Verzeichnisses nicht veräußert hatte, sammt den Urkunden, die sich bei ihm zur Ausweisung dieses Vorrathes befinden, auf demselben

ben Wege, der zu Folge des Circulars vom 7. Juli l. J., Zahl 14224, zur Vorlegung der Zollboleten und Bezugsnoten über Baumwollgarne vorgezeichnet ward, zu überreichen. Sollte er vor dem Ablaufe der hier eingeräumten Frist, ehe er das Verzeichniß vorlegte, Baumwoll-Waaren in den bemerkten Mengen versenden, und sind die Verhältnisse so beschaffen, daß zu Folge der gedachten Vorschrift §§. 33 — 36 die Waare entweder im Orte der Abhandlung im Transporte, oder bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung zu einem Amte gestellt werden muß, so ist zugleich mit der Stellung der Waare dem Amte, zu dem dieselbe gestellt wird, das angeordnete Verzeichniß vorzulegen. — Zweitens: Von der Verbindlichkeit zur Vorlegung eines Verzeichnisses über die Vorräthe an Baumwoll-Waaren sind diejenigen Gewerbetreibenden ausgenommen: a) welche sich blos auf den Absatz dieser Waaren an die Verbraucher beschränken, und weder die Absicht haben, die gedachten Waaren an andere Gewerbetreibende abzutreten, noch aus dem Orte in einer Menge zu versenden, welche bei der Versendung oder im Transporte zu einem Gefässaunte gestellt werden muß; b) in deren Gewerbsunternehmung und Waaren-Niederlage nach der Kundmachung der Vorschrift vom 25. Hornung d. J. eine Revision vorgenommen wurde. — Drittens: Auch bezieht sich die gegenwärtige Anordnung nicht auf unverarbeitete weiße oder gefärbte Baumwollgarne. Die Zollboleten oder Verkaufsnoten über Baumwollgarne, welche zu Folge des Circulars vom 7. Juli l. J., Zahl 14224, bereits vorgelegt, und den Parteien nach geschähenem Amtsgebrauche zurückgestellt wurden, brauchen nicht wieder vorgelegt zu werden. — Viertens: Das Verzeichniß ist nach der beigedruckten Gestalt in zweifacher Ausfertigung zu verfassen. In demselben sind die Gattung, Farbe, die Längen- und Breitenmaße der Waaren, dann die vorhandene Menge derselben nach denjenigen Maßstäben, nach denen die in der Rede stehenden Waaren gewöhnlich im Verkehre vorkommen, ferner die zur Deckung dienenden Urkunden, und zwar der Name des Ausstellers, der Tag und Ort der Ausfertigung, endlich der Gegenstand, auf welchem jede Urkunde lauter, aufzuführen. Besitzt die Partei Waaren, über welche sie mit einer schriftlichen Ausweisung nicht versehen ist, so soll sie dieses in der Anmerkung angeben. Hat dieselbe einer von ihm abgesendeten Waaren-Menge, die sich zur Zeit der Vorlegung

des Verzeichnisses auf dem Wege nach dem Orte der Bestimmung befindet, Urkunden beigelegt, so ist dieses in der Anmerkung ersichtlich zu machen. Sowohl die Verzeichnisse, als auch die Eingaben, mit denen dieselben überreicht wurden, unterliegen nicht dem Papiersstempel. — Fünftens: Die Bestimmungen des erwähnten Circulars vom 7. Juli l. J., Zahl 14224, §§. 4, 57 und 10 über die Art der Aufnahme der Verzeichnisse, deren weitere Behandlung das Verfahren im Falle eine Partei an zweien oder mehreren Orten Gewerbs-Unternehmungen besitzt, und die Beweiskraft der vorgelegten Urkunden finden auch auf die mit dem gegenwärtigen Erlasse angeordneten Verzeichnisse, und die in Folge desselben vorzulegenden Urkunden Anwendung. — Sechstens: Die Vorlegung der angeordneten Verzeichnisse enthält rücksichtlich der Gewerbetreibenden, bei denen nicht nach der Kundmachung der Vorschrift vom 25. Hornung d. J. eine Revision gepflogen wurde, eine Bedingung, ohne welche die nicht angezeigten Baumwollwaaren, bei den nach dem 15. September d. J. Statt findenden Abtretungen an andere Gewerbetreibende, oder in der Versendung aus dem Orte der Aufbewahrung bei der Stellung zu einem Gefässaunte nicht als von Vorräthen, die am 15. August d. J. bestanden, herrührend betrachtet, und die Urkunden, deren Vorlegung oder Angabe in dem Verzeichnisse unterblieb, als Ausweisung für die gedachten Abtretungen oder für die Stellung der Waaren zu einem Gefässaunte nach dem 15. September d. J. nicht angenommen werden können. — Siebentens: Hat ein Gewerbetreibender das angeordnete Verzeichniß vorgelegt, so können die Urkunden, die er mit diesem Verzeichnisse vorzulegen oder anzugeben unterließ, bei einer spätern Revision nicht als Deckung zugelassen, die Waaren, die in dem Verzeichnisse nicht aufgeführt wurden, hingegen, nicht als von einem Vorrathe, den er am 15. August d. J. besaß, herrührend angesehen werden. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. Juli d. J., Zahl 28856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 31. Juli 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primbr, k. k. Hofrath.
Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Subernalrath.

Verzeichniß

1.

der, von dem mit 15. August 1834 bestandenen Vorrathe herrührenden, wirklich vorhandenen, aus Baumwollgarnen verfertigten Waaren.

Fortlaufende Zahl	Waarenvorrath		Fortlaufende Zahl	Urkunden, welche zur Deckung dienen			Anmerkung
	Farbe, Gattung, Längen- und Breitenmaß der Waaren	Menge		Name des Ausstellers	Tag und Ort der Ausfertigung	Gegenstand	

B. 1047. (1)

Nr. 1468.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird den unbekannten und unwissend wo befindlichen Erben der verstorbenen Gertraud Jarz, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe Anton Starre von Labore, wider sie unterm 6. August d. J. hierorts die Klage angebracht, und um Verjährt- und Erloschen-erklärung der auf seiner Hute zu Labore, mittelst Vergleichsact, ddo. 14. Juli 1800, zu Gunsten der Gertraud Jarz, rücksichtlich der bei der Mija Jugoviz'schen oder Wittenz'schen, respect. Johann Jugoviz'schen Hute haftenden Schuldposten, und zwar laut Schuldscheins, ddo. 7., intabulato 8. April 1786, pr. 2000 fl. E. W., laut Schuldscheins, ddo. 7., et intabulato 25. April 1795, pr. 500 fl. E. W., und laut Schuldscheins, ddo. 7. April, intabulato 22. Juli 1796, pr. 400 fl. E. W., zusammen pr. 2900 fl. E. W., ferner rücksichtlich der unverbrieften Gertraud Jarz'schen, bei dem Johann Jugoviz oder Wittenz zu suchen gerechneten Schuld von 650 fl. E. W. intabulierten Forderung gebeten.

Da der Aufenthalt der besagten Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Ignaz Skaria zu Krainburg als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden sein wird. Die Verhandlungstagsatzung ist auf den 13. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden; dessen die Besagten zu dem Ende erinnert werden, daß sie offenkundig selbst zu rechter Zeit erscheinen, oder dem aufgestellten Curator Rechtsbeistand an die Hand geben, oder sich selbst einen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie die durch ihre Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg am 8. August 1834.

B. 1042. (1)

Bei

Heinrich Wilhelm Korn, Buchhändler in Laibach,
ist zu haben:

Deutschlands

Geist und Kraft in Schrift und Sprache.

Eine Auswahl der sinnreichsten Stellen aus den sämtlichen Werken deutscher Musterschriftsteller des XVIII. Jahrhunderts (1700 — 1800).

Erster Schriftsteller.

Jean Paul Friedrich Richter.

Geist- und kraftvollste Stellen aus dessen sämtlichen Werken mit biographischen und historischen, wie auch Fremdwörter-Erklärungen,
von F. K. Wifhofer.

In XII Bänden und einem Supplementbände, (jeder 250 bis 300 Seiten stark, mit J. P. R. Richters wohlgetroffenem Bildnisse) welche in IV Lieferungen ausgegeben werden. — Grätz, 1834 bis 1835.

Die erste Lieferung ist zu haben und enthält

die Chrestomathien aus:

- I. B.) der unsichtbaren Loge, in 3 Bänden. — Quintus Girleim in 1 Band.
- II. B.) den Grönländischen Prozessen, 2 Bände. — Hesperus, 4 Bände.
- III. B.) den Blumen-, Frucht- und Dornenstücken, Hochzeit, Ehestand und Tod des Armenadvocaten Siebenkäs, in 4 Bänden. — Der Auswahl aus des Teufels Papieren, in 2 Bänden.

Pränumerationss- (Vorhineinbezahlungs-) Preis:

Für alle 12 Bände nebst dem Supplementbände (in Allem XIII Bände) vier Gulden, auf Velinpapier sechs Gulden; zahlbar bei Empfang der ersten Lieferung zu 2 fl., auf Velinpapier zu 3 fl., und der zweiten Lieferung ebenfalls zu 2 fl. oder 3 fl.; dann wird die dritte und vierte Lieferung unentgeltlich abgegeben. — Dieser Preis ist bis zur Erscheinung aller vier Lieferungen gültig; dann kostet das vollständige Werk fünf Gulden, auf Velinpapier acht Gulden unabänderlich.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1058. (1) ad Nr. 44726. (Abschrift.)
Nr. 18186.

K u n d m a c h u n g.

Die Beschaffung der für die k. k. Verar-
rial-Staatsdruckerei in dem Verwaltungsjahre
1835 erforderlichen Papiergattungen betref-
fend. — Nach dem hohen Hofkammer-Decrete
vom 7. d. M. wurde das Resultat der mit hie-
amtlicher Kundmachung vom 5. Mai 1834 aus-
geschriebenen, und am 1. Juli 1834 bei der Re-
gierung abgehaltenen öffentlichen Versteigerung
zur Sicherstellung des Bedarfes der erforderli-
chen Papiergattungen für die k. k. Verar-
rial-Staatsdruckerei in dem Verwaltungsjahre 1835
nicht genehmiget, und zu diesem Behufe eine
neuerliche Verhandlung im Wege schriftlicher
versiegelter Offerte, und zwar unter folgenden
Bedingungen angeordnet. — 1.) Die Lieferung
hat sich auf nachstehende Quantitäten und Pa-
piergattungen, wovon die Musterbögen bei der
k. k. illv. Gubernial-Expeditions-Direction ein-
gesehen werden können, zu erstrecken. 1.) Klei-
nes ordinäres Druckpapier 1000 Rieß; 2.) gro-
ßes Druckpapier 500 Rieß; 3.) Mediandruck-
papier 1300 Rieß; 4.) kleines ordinäres Con-
cept-Schreibpapier 300 Rieß; 5.) großes ordi-
näres Schreibpapier 2000 Rieß; 6.) Regal-
Schreibpapier 10 Rieß; 7.) kleines ordinäres
Kanzlei-Schreibpapier 200 Rieß; 8.) großes or-
dinäres Schreibpapier 1300 Rieß; 9.) klein
Median-Schreibpapier 610 Rieß; 10.) groß
Median-Schreibpapier 70 Rieß; 11.) Regal-
Schreibpapier 240 Rieß; 12.) Super-Regal-
Schreibpapier 130 Rieß; 13.) Imperial-
Schreibpapier 80 Rieß; 14.) Elephantenregal-
Schreibpapier 60 Rieß; 15.) kleines ordinäres
Postpapier 100 Rieß; 16.) großes ordinäres
Postpapier 50 Rieß; 17.) Median-Postpapier
100 Rieß; 18.) blaues Kanzlei-Schreibpapier
10 Rieß; 19.) Couvert-Papier 40 Rieß; 20.)
Regal-Maschin-Kanzlei-Schreibpapier 10 Rieß;
21.) Superregal-Maschin-Kanzlei-Schreibpa-
pier 85 Rieß; 22.) Imperial-Maschin-Kanz-
lei-Schreibpapier 22 Rieß; 23.) Elephanten-
regal-Maschin-Kanzlei-Schreibpapier 16 Rieß;
24.) blaues Median-Schreibpapier 5 Rieß; 25.)
gefärbtes Nicht-Maschin-Postpapier 6 Rieß;
26.) Median-Nicht-Maschin-Postpapier 50
Rieß; 27.) Inländisches Median-Frankfurter
Nicht-Maschin-Papier 3 Rieß; 28.) Auslän-
disches Median-Frankfurter-Nicht-Maschin-
Papier 7 Rieß; 29.) Inländisches Median-

Holländer-Nicht-Maschin-Papier 10 Rieß; 30.)
gefärbtes Regal-Nicht-Maschin-Papier 114
Rieß; 31.) Imperial-Holländer-Maschin-Papier
114 Rieß; 32.) schwarzes Fließpapier 170 Rieß.
— 2.) Die Lieferung hat an die k. k. Staats-
druckerei-Direction zu geschehen, und zwar in
der Art, daß von der zu liefern übernommenen
Quantität der sechste Theil am 1. November
1834 auf einmal, der hiernach noch bleibende
Rest aber in gleichen monatlichen Parthien,
und das Ganze längstens bis Anfangs Octo-
ber 1835, durchaus kostenfrei abgegeben seyn
muß. Davon sind ausgenommen die Papier-
gattungen N. 30 und 31, welche im Monate
November 1834 auf einmal zu liefern sind, und
die Papiergattungen N. 2 und N. 15, von wel-
chen die Hälfte im Monate November 1834 und
die zweite Hälfte im Monate December 1834 ab-
zuliefern ist. — 3.) Da die k. k. Staatsdruck-
erei vollkommen gleichförmiges Papier bedarf,
so wird von keiner der angeführten Papiergat-
tungen die Lieferung in kleineren Quantitäten
an verschiedene Lieferanten überlassen werden,
und jeder Lieferant, welcher eine dieser Papier-
gattungen zu liefern übernimmt, muß auch die
ganze als erforderlich bezeichnete Quantität
übernehmen, woraus folgt, daß der Anbot ei-
nes Lieferanten sämtliche oder mehrere der
bezeichneten Papiergattungen liefern zu wol-
len, allerdings annehmbar sei, wenn er von
jeder Papiergattung auch die ganze Quantität
zu liefern sich anheischig macht. — 4.) Die
sämmlichen Papiergattungen müssen die
Höhe und Breite des Musterbogens genau
halten, von einerlei Farbe, und unvermischt
sein. Der Rieß Schreibpapier muß 480 Bo-
gen, jener des Druckpapiers 500 Bogen ent-
halten, und alle Gattungen müssen ohne Bei-
fügung eines Ausschusses geliefert werden. —
Die Schreibpapiere müssen vorzüglich gut ge-
leimt in einzelnen Rießen, jeder Rieß mit
zwei Einschlagebogen versehen, (welche jedoch
zu der obigen Anzahl von 480 Bogen nicht
gezählt werden dürfen,) und mit Bindfaden
gebunden; die Druckpapiere hingegen in ganz-
en Bogen breit gelegt, jeder Rieß mit einem
farbigen Papier abgetheilt, zu 5 Rießen ge-
packt sein. — 5.) Es werden nur schriftliche,
versiegelte bis spätestens letzten August l. J.,
bei der k. k. nied. österr. Landesregierung eine
zugebende Offerten angenommen. Diese Offer-
ten werden sodann am 1. September l. J.,
von einer eigends hiezu bestimmten Commis-

sion, wobei die Offerenten erscheinen können, um die 10. Vormittagsstunde im Rathssaale der k. k. nied. österr. Regierung geöffnet, und sodann der hohen Hofkammer zur höchsten Schlussfassung vorgelegt werden. — 6.) Mit genauer Beobachtung der ad 2, 3 und 5 festgesetzten Bestimmungen können die Abote auch auf die ganzen Quantitäten einzelner Papiergattungen, und auf das ganze Lieferungsquantum gestellt werden. — 7.) Ausschuss oder unbrauchbar befundenes Papier wird von der Direction der k. k. Staatsdruckerei nicht übernommen, und muß mit qualitätsmäßigen Papier ergänzt werden. — 8.) Derjenige, welcher die Lieferung einer ganzen Gattung übernimmt, macht sich auch verbindlich den allfälligen im Laufe des Verwaltungsjahres 1835 erforderlichen Mehrbedarf an dieser Gattung um den Ersetzungspreis zu liefern. — 9.) Die schriftlichen Offerte sind für den Offerenten, falls er der Bestbieter sein sollte, (der sich des Rücktrittesbefugnisses und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches gesetzten Termine hiermit ausdrücklich begibt,) sogleich, für das k. k. Avarar aber erst durch die erfolgte Ratification der k. k. allgemeinen Hofkammer verbindlich. — Sollte nun der Ersteher vor, oder nach erfolgter Ratification von seinem Anbote zurücktreten, oder was immer für einen Punct der gegenwärtigen Lieferungsbedingungen nicht genau erfüllen, so wird das k. k. Avarar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der Lieferungsbedingungen zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Papierbedarf wo immer, von wem immer, und um was immer für einen Preis in oder außer dem Licitationswege auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Ersteher's sich liefern zu lassen, überhaupt aber alle jene Maßregeln, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen berechtigt, der contractbrüchig gewordene Ersteher hingegen verbunden sein, den höheren Kostenaufwand den nämlich das k. k. Avarar im Vergleiche mit dem vom Ersteher angebotenen Preisen machen mußte, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Cautio, oder wenn diese nicht zureichen sollte, aus seinem sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen dem k. k. Avarar unnachlässiglich zu ersetzen, wogegen aber auch dem Ersteher der Rechtsweg für alle Ansprüche die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. Im Falle der Ersteher contractbrüchig und auf seine Kosten und Gefahr eine neue Lieferungs-Ver-

handlung ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden der Behörden ab, die Summe zu bestimmen, welche hierbei für den Fiscalpreis gelten soll, und es kann der contractbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Fiscalpreises für keinen Fall Einwendungen gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der auf seine Kosten und Gefahr abgehaltenen Lieferungs-Verhandlung herleiten. — 10.) Papierfabriken und Papierhandlungen haben bei ihren Anträgen weder ein Angeld noch eine besondere Cautio zu erlegen, wohl aber werden bei der Bezahlung der ersten Lieferung 10 o/o des ganzen Kaufschillings zur Sicherstellung des Avarars bis zur vollendeten Lieferung zurückbehalten werden. — Andere Bestbieter aber haben 10 o/o ihres Anbots zur Sicherstellung entweder baar, oder in Staatspapieren nach dem Course des Tages einzulegen. Die als Cautio erlegten Staatspapiere werden mit dem Haftungsbande versehen, und den Cautioanten vinculirt wieder ausgefolgt. — 11.) Die bedungene Zahlung wird von der Direction der k. k. Avararial- Staatsdruckerei, oder wenn es von einem Ersteher verlangt würde, bei einem Cameral-Zahlamte in der Provinz dann geleistet werden, wenn das gelieferte Papier den Lieferungsbedingungen entsprechend befunden worden ist. — 12.) Die Entscheidung der k. k. allgemeinen Hofkammer über den Verhandlungsausschlag wird der k. k. niederösterreichischen Regierung mit aller Beschleunigung bekannt gemacht, und die Ersteher hievon als sogleich verständigt werden. — Wien am 16. August 1834. Von der k. k. n. öst. Regierung.

Tobias Rechberger Ritter v. Rechtron,
k. k. n. öst. Regierungs-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1061. (1) Nr. 10255.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Gubernium hat mit Decret vom 24. v. M., Z. 15081, die Herstellung des Caffee-Local's für das l. f. Bezirks-Commissariat der Umgebung Laibach's im deutschen Ritter-Ordens-Commenda-Gebäude hier, und die Herstellung der Stallung für die Dienstpferde des Bezirks-Commissars daselbst, deren Kosten auf den Gesamt-Betrag von 347 fl. 6 kr. buchhalterisch richtig gestellt worden sind, bewilliget, und wegen Bewirkung derselben die Einleitung einer Minuendo-Licitatio angeordnet. — Diese Licitatio wird demnach am 3. k. M. September, um 10 Uhr Vormittags,

bei diesem Kreisamte abgehalten werden, wozu die Picitationslustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — Kreisamt Laibach am 18. August 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1059. (1) *E d i c t.* ad Nr. 1365.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es habe Joseph Wiederwohl von Wien, wider Paul Krea und Joseph Ecker von Kerndorf, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, Klage auf Rechtsfertigung, des auf die Realitäten der Schuldner in Kerndorf pränotirten Handlungsauszuges vom 10. Juli 1833, so wie auf Zahlung schuldiger 627 fl. 21 kr. C. M. c. s. c. angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten, worüber eine Tagssagung auf den 11. October d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, hat auf ihre Gefahr und Unkosten den Urban Perko von Gottschee zu ihren Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach Vorschrift der k. k. O. ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe in Händen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung dienlich finden würden, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 2. Juli 1834.

3. 1054. (1) *E d i c t.* Nr. 738.

Von dem Bezirksgerichte Seisenberg wird kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Johann Kifel von Weixel, in die executive Teilbietung der, dem Jacob Hube gehörigen, auf 363 fl. geschätzten, der Herrschaft Sobelsberg, sub Rect. Nr. 306 diebstbaren, in Weixel gelegenen halben Hube, sammt Gebäuden gewiffiget worden, wozu die Tagssagungen auf den 16. September, 18. October und 18. November l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in Loco Weixel mit dem Beisage bestimmt werden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten Versteigerung aber auch unter der Schätzung hintangegeben wird.

Der Grundbuchcontract, die Schätzung und die Picitationsbedingungen können jederzeit hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Seisenberg den 12. August 1834.

3. 1051. (1)

A n z e i g e.

Ein Hörer des zweiten Jahr-

ganges der Philosophie wünscht in freien Stunden gegen billige Bedingungen in italienischer und französischer Sprache den Unterricht zu erteilen. Das Nähere erfährt man in der Rosengasse, Nr. 102, im zweiten Stocke.

In Verlage der

J. P. Söllinger'schen Buchdruckerei in Wien ist erschienen, und in der J. A. Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach zu haben:

Repartitions-Berechnungen

von

1 Kreuzer bis inclusive 30,000 Gulden nach den für einen Gulden entfallenden Beträgen von einem Pfennig bis 59 Kreuzer einzeln, und auf das Genaueste verfaßt,

zum

Gebrauche bei allen Steuern, dann bei Repartitionen aller Gattungen Concurrenz-Beiträgen, der Vergütungen bei Erida-Verhandlungen und gütlichen Ausgleichungen, der Asscuranz-Beiträgen, dann bei landwirthschaftlichen und sonstigen ökonomischen Berechnungen u. s. w. eingerichtet für Justiz-, politische, Steuer-, Buchhaltungs-, Asscuranz- und Wirthschafts-Beamte, Rechts-Anwälte und andere Geschäftsmänner,

von

Carl Bach,

k. k. Kreis-Registranten.

gr. 8. Wien, 1832. In Umschlag broschirt 40 k. C. M.

Ferner:

Der große Adeling im Preise herabgesetzt.

Grammatisch-kritisches

Wörterbuch

der hochdeutschen Mundart, mit

beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen.

von

Johann Christoph Adelung,

Churfürstl. Sächs. Hofrath und Ober-Bibliothekar.

Mit D. W. Goltz's Beiträgen, revidirt

und berichtigt von Franz Xaver Schönberger, Dr. der freien Künste und Philosophie 2c. 4 Bände. gr. 4. Wien, 1811. Gegen 500 Bogen oder 8000 Seiten stark. Jetztiger Preis bis zum Vergreifen des ganzen Vorrathes unabänderlich:

Ungebunden . . .	12 fl.	C. M.
In Carton . . .	13 „ 30 fr.	„
In grüner Leinwand mit Schild, sehr dauerhaft	15 „	„
In Halbfranzband . . .	17 „	„

Wir unterfangen uns nicht, eine Selbe zum Lobe eines Werkes zu sagen, welches Herder den Schag und Stolz unserer Muttersprache, Jean Paul das Paraderwerk der Deutschen Nation, und dessen Verfasser Wieland den feigsten Deutschen Gelehrten nennt, der das volendete, was bei andern Nationen ganzen Ufademien nicht gelang.

Es sei erlaubt, nur auf Folgendes aufmerksam zu machen:

- 1.) Ist Udelung als erster und gründlichster Forscher, Ableiter und Vergleichender der deutschen Sprache anerkannt, daher seine Orthographie auch allgemein eingeführt. Schon dieser einzige Umstand erhebt dieses Werk zum Regulativ des schriftlichen Verkehrs in Kanzelleien, und bei jedem Geschäftsmanne, dem an verschiedener Richtigkeit in Bedeutung, Schrift und Sprache gelegen ist.
- 2.) Sind außer der hier angekündigten Ausgabe alle übrigen im Buchhandel seit Jahren vergriffen.
- 3.) Ist eben diese unter allen auch die correcteste und vollständigste, da sie die Nachträge von Soltan und die Berichtigungen von Schönberger enthält, die den andern Ausgaben eimangeln.
- 4.) Sind wir gesonnen, unseren Vorrath davon, ohne fernere Erhöhung noch weniger Verminderung dieses Preises, bis auf das letzte Exemplar zu verkaufen.

Jene Kauflustigen, welche diese Gelegenheit veräumen, werden sich dann zu einem pretium affectionis bequemen müssen. denn der Antiquar-Buchhandel ohne Zweifel fordern wird, sobald auch unsere Auflage vergriffen ist. Denn an eine neue Auflage des großen Udelung ist auf dem Wege des Privat-Verlages wohl gar nicht zu denken, da die ungeheuren Erzeugungskosten eines solchen Werkes mit den nun leider zur Gewohnheit gewordenen Posschlagungspreisen in kein Verhältniß zu setzen sind. — Zur Beträstigung dieser Voraussetzung führen wir nur an, daß bloß die Correcturen dieser Ausgabe (von mehreren Professoren besorgt) über 10,000 fl. kosteten.

Auch ist noch zu haben:

Honstedt, W. von, Anleitung zur Aufstellung und Beurtheilung landwirtschaftlicher

Schätzungen, zunächst in Bezug auf die Abblung der grund- und gutsherrlichen Eassen. 8. 1 fl. 54 fr.

Lenau, Nicolaus, Gedichte. 8. 2 fl.

Gesetzbuch, allgemeines bürgerliches, für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie. 8. 2 fl.

Silbert, J. P., die Schule des Kreuzes und der Liebe. Ein Buch zum Trost, zur Erbauung und Erweiterung für Kranke und Leidende. 8. 1 fl. 20 fr.

Mohr, Joseph, Handlung für Weinplanzer zur Verbesserung des Weinbaues am Bodensee und in den Rheingegenden, oder gründliche und leichtfaßliche Anweisung, welche practisch lehrt, wie man ohne alles Künsteln den Weinbau zur größern Vollkommenheit bringen kann, um gesunde gute Weine zu erhalten. Mit 7 Kupfertafeln. 4. 1 fl. 20 fr.

Claudius, F. L. Dr., das Buch der Geschichten. Eine Sammlung von Erzählungen, historischen Charakterzügen, Begebenheiten, Märchen, Sagen und Legenden. Der Jugend zur Unterhaltung und Belehrung. 12. geb. 48 fr.

Richter, Dr. Adolph, der erfahrene Badearzt. Eine gründliche Anleitung über den zweckmäßigen Gebrauch der Bäder in ihren mannichfachen Formen, zur Erhaltung der Gesundheit, Jugend und Schönheit; nebst einem diätetischen Reisereglement für Brunnen- und Badefreunde. 8. geb. 48 fr.

Täuber, Isidor, die Kunst in allen Verhältnissen des Lebens froh und zufrieden zu sein. Nach den Grundsätzen des berühmten Anton Alfons von Ceraso. 8. geb. 40 fr.

Ritter, Carl, die künstlichen Freibereien der Früchte, Gemüse und Blumen zu ungewöhnlicher Jahreszeit. Nach sechsjährigen eigenen Erfahrungen, und nach Nicol aus dem Englischen mit vielen Bemerkungen vermehrt. Ein Handbuch für Gärtner, Oeconomen und Blumenfreunde. Mit zwei Kupfertafeln und zwei Tabellen, dann einer lithographischen Abbildung der neuen Warmwasserheizung. 8. geb. 1 fl. 30 fr.

Arndts, A. W. S., Abhandlungen aus dem Gebiete der Mineralogie und Technologie. 8. 2 fl. 45 kr.

Höbbling, Johann, neues System des Ackerbaues. 8. 36 fr.

Silbert, J. P., goldener Psalter des heiligen Bonaventura. Zu Ehren unserer lieben Frau in allen Rößen und Anliegen zu bethen. 12. 24 fr.

Brettner, H. A., Leitfaden für den Unterricht in der Physik auf Gymnasien, Gewerbeschulen und höheren Bürgerschulen. Mit vier Einteilungen. 8. 1 fl. 8 fr.

Die göttliche Comödie des Dante Alighieri, übersetzt und erläutert von Carl Streckfuß. Zweite verbesserte Ausgabe in einem Bande. Lexicon-Format, geh. 3 fl.